

## Holzhandels- Sicherungs- Gesetz

Am 09. 05. 2013 ist eine Änderung des Holzhandels- Sicherungs- Gesetzes in Kraft getreten. Ziel ist es, auch in Deutschland den illegalen Holzeinschlags zu bekämpfen. Holz gilt dann als illegal eingeschlagen, wenn beim Holzeinschlag gegen geltende Rechtsvorschriften verstoßen wurde. Dies sind in Bayern insbesondere die Wald- und Naturschutzgesetze des Landes und des Bundes. Wenn Holz in den Handel gelangt, müssen Waldbesitzer als sog. „Erstinverkehrbringer“ von Holz

**Dokumentationspflichten** übernehmen. Es muss folgendes dokumentiert werden:

- Gängiger Name der Baumart, ggf. Handelsname, Produktart (z.B. Stammholz, Industrieholz, Brennholz),
- Menge des abgegebenen Holzes (fm, Rm, SRm, to/atro),
- Name und Adresse des Händlers/ Käufers, an den das Holz geliefert wurde,
- Nachweis dafür, dass das Holz im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften eingeschlagen wurde; Formlose Aufzeichnungen (z.B. Rechnungen; Abrechnungen) sind hierfür ausreichend; aus diesen muss hervorgehen, wann welches Holz wo eingeschlagen wurde und an wen geliefert wurde,
- die Aufzeichnungen müssen fünf Jahre aufbewahrt werden.

Für die Dokumentationspflicht spielt es keine Rolle, ob das Holz entgeltlich oder unentgeltlich in Verkehr gebracht wird. Beim sog. Holzkauf „auf dem Stock“ (Großselbstwerbung) liegt die Dokumentationspflicht beim Käufer, der dieses Holz einschlägt und auf den Markt bringt. Wenn die WBV das Holz im Agenturgeschäft vermittelt und auf den Markt bringt, kann die WBV die Dokumentationspflicht übernehmen. **Kontrollen durch die Forstverwaltung** werden anlassbezogen durchgeführt, wenn Sie von Dritten über vermeintliche Verstöße informiert wird oder selbst im Wald Feststellungen macht. Im Fall eines illegalen Holzeinschlags (z.B. unerlaubter Kahlhieb im Schutzwald, evtl. Holznutzungen unter Missachtung von Schutzbestimmungen im Grünen Band) darf das Holz nicht in Verkehr gebracht werden. Das Holzhandels- Sicherungs- Gesetz sieht für solche Fälle auch die Möglichkeiten der Beschlagnahme, Einziehung und Veräußerung des betreffenden Holzes bzw. den Einzug der Erlöse vor. Dies wird bei dem verantwortungsvollen Umgang der Waldbesitzer mit ihren Wäldern jedoch hoffentlich nie erforderlich sein.